KANTON NIDWALDEN LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

#### PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Bundeshaus Nord 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch **Stans, 8. März 2022** 

# Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) im Hinblick auf die Umsetzung von Art. 48a FMG vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

### 1 Im Allgemeinen

Mit dem vorliegenden Entwurf der revidierten FDV wird die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen bekämpft. Insbesondere Massnahmen zur Schaffung eines Mindestniveaus an 5G-Netzwerksicherheit in der Schweiz wird als erforderlich erachtet. Ein hohes Sicherheitsniveau beim Betrieb von Mobilfunknetzen der neusten Generation ist ebenso sicherzustellen.

Der Kanton Nidwalden begrüsst deshalb den Entwurf der Verordnung über Fernmeldedienste.

# 2 Zur Vorlage

# 2.1

Heute werden über 70% aller Notrufe über Mobiltelefone abgewickelt. Betriebsunterbrüche in den Mobilnetzen sind dadurch sensitiv. Sie haben direkte Auswirkungen auf das Notrufwesen und die Ereignisbewältigung durch die Blaulichtorganisationen, ebenso wie auf die Betreiber von kritischen Infrastrukturen, die auf einen zuverlässigen und sicheren Betrieb der neuen Generation von Mobilfunknetzen angewiesen sind.

<u>Antrag</u>: Es ist darzulegen, wie die Blaulichtorganisationen und die kritischen Infrastrukturen in die Alarmierungs- und Meldeprozesse einbezogen werden.

2021.NWSTK.3698 1/3

#### 2.2

Cyberangriffe haben nicht nur hohe wirtschaftliche Auswirkungen, sondern sie gefährden auch die Sicherheit des Landes, da sie zu Ausfällen oder fehlerhaftem Funktionieren von kritischen Infrastrukturen führen können. Aus diesem Grund haben Anbieter von Internetzugängen diese und Adressierungselemente zu blockieren, von denen eine Gefährdung für kritischen Infrastrukturen ausgeht. Nur so kann die Sicherheit der angebotenen Dienstleistungen gewährleistet werden.

<u>Antrag</u>: Einführung einer Pflicht zur selektiven Blockierung von Internetzugängen oder Adressierungselementen von denen eine Gefährdung im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen ausgeht.

#### 2.3

Um die Bearbeitung und Verteilung der eingegangenen Störungsmeldungen zu verbessern, sieht die revidierte Verordnung vor, die Rolle der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) zu stärken, da sie eine sichere Informatikinfrastruktur und einen 24-Stunden-Betrieb unterhält (Art. 96). Der Kanton Nidwalden begrüsst, dass bei Störungsmeldung die Fernmeldedienstanbieter verpflichtet werden, mit der Nationalen Alarmzentrale zusammenzuarbeiten. Bis dato wurde die Störungsmeldungen lediglich zu Bürozeiten durch das BAKOM bearbeitet. Mit der Anpassung der Verordnung wird sichergestellt, dass Störungsmeldungen in Echtzeit bearbeitet und verteilt werden können. Diese Änderung ist für die Blaulichtorganisation von zentraler Bedeutung.

Cyberangriffe dagegen sind einer zu schaffenden Meldestelle gemäss Art. 96b zu melden. Darüber hinaus bestehen weitere Organisationen, die sich um Cyberangriffe kümmern. So sind beispielsweise auch das National Cyber Security Center (NCSC), die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) sowie die kantonalen Notrufzentralen einzubinden. In diesem Zusammenhang ist es unglücklich, dass ausschliesslich das BAKOM von der NAZ über die gemeldeten Störungen informiert wird. Die Rollen sämtlicher Stellen im Gesamtprozess von Meldung und Alarmierung im Bereich Cyber sind im erläuternden Bericht detailliert aufzuführen. Dabei ist die Schaffung eines Single Point of Contact (SPOC) grundsätzlich anzustreben, weil damit die Krisenbewältigung erleichtert wird.

**Antrag**: Die Rollen der einzelnen Akteure und Stellen sind detailliert zu beschreiben.

#### 2.4

Die Zahl von 30'000 potenziell betroffenen Kundinnen und Kunden entspricht dem Äquivalent einer Schweizer Stadt mittlerer Grösse. Eine Störung, die z.B. den gesamten Kanton Appenzell Innerhoden mit seinen 16'300 Einwohnerinnen und Einwohnern betreffen würde, würde gemäss vorliegendem Entwurf somit nicht gemeldet. Zudem ist es wichtig, dass die Dauer von Störungen abgeschätzt werden kann. Aktuell gehen die Notruforganisationen davon aus, dass Störungen relevant sind, welche voraussichtlich mehr als 15 Minuten dauern und mindestens 1'000 Kundinnen und Kunden davon betroffen sind.

<u>Antrag</u>: Die Anbietenden werden verpflichtet, unverzüglich Störungen im Betrieb ihrer Fernmeldeanlagen und Fernmeldedienste zu melden, wenn 1'000 Kundinnen und Kunden, die potentiell von einem Ausfall betroffen sind, der länger als 15 Minuten dauert.

# 2.5

Die klassische Machtpolitik erlebt seit einigen Jahren eine Renaissance. Bereits heute setzen einige Staaten ihre Cybermittel regelmässig im Sinne eines "Kalten" Cyber-Krieges ein. Im Falle eines bewaffneten Konflikts in Europa ist mit einer breiten Verwendung dieser Mittel zu rechnen. Davon dürften auch Staaten, die an den eigentlichen Kampfhandlungen nicht beteiligt sind, betroffen sein. Die Armee hat in den vergangenen Jahren Schritte unternommen, sich

2021.NWSTK.3698 2/3

auf ein solches Szenario vorzubereiten. So ist die Führungsunterstützungsbasis (FUB) im Bereich Verteidigung für Aktionsplanung, Lageverfolgung, Ereignisbewältigung und Ausbildung der Mitarbeitenden und Angehörige der Armee (AdA) im Cyber-Raum verantwortlich. Mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurde zur Unterstützung der Berufsorganisation der FUB eine Cyber-Kompanie gebildet. Ab 2022 werden sämtliche Cyber-Formationen der Schweizer Armee in das neu gegründete Cyber-Bataillon 42 integriert. Die Rolle der Armee ist in der revidierten FDV zu berücksichtigen und ihre Verwendung zu beschreiben.

**Antrag**: Im Zusammenhang mit der Bedrohung kritischer Infrastrukturen durch Cyber-Angriffe von staatlicher Seite und deren Abwehr sind die Aufgaben der Armee aufzuzeigen und in die FDV zu integrieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge

Freundliche Grüsse NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

#### Geht an:

- tp-secretariat@bakom.admin.ch

2021.NWSTK.3698 3/3